

Paßgesetz mißachtet

Die Strafkammer des Kreisgerichtes Cottbus-Stadt verurteilte den 21 Jahre alten *H.-G. E.* aus Cottbus wegen versuchten illegalen Verlassens der DDR, dem Antrag des Staatsanwaltes folgend, zu einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis. Gegen den mitangeklagten 23jährigen *H.-J.M.* aus der Bezirksstadt erkannte das Gericht wegen des gleichen Vergehens auf sieben Monate Gefängnis. Beiden Angeklagten wurde die Untersuchungshaft angerechnet.

E. erhielt eine höhere Strafe, weil er schon einmal versucht hatte, die Republik illegal zu verlassen. Deshalb wurde er am 3. Oktober 1961 zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt. Nachdem er zehn Monate davon verbüßt hatte, bekam er Strafaussetzung mit Bewährungsfrist. Er zog jedoch aus seiner Vorstrafe keine Schlußfolgerungen und verstieß erneut gegen das Paßgesetz vom 11. September 1957.

E. und *M.* stammten aus Westdeutschland und wohnten in Cottbus im gleichen Haus. Beide hatten in der DDR um Aufnahme ersucht, die ihnen auch gewährt wurde. *M.* kam sogar erst nach dem 13. August 1961 in die DDR. Beide erhielten Unterkunft und Arbeit.

Trotzdem beschlossen sie, auf illegalem Weg nach Westdeutschland zurück-zukehren.

Am 29. September vorigen Jahres fuhren beide nach Berlin. Von dort aus begaben sie sich in die Umgebung und beobachteten die Grenze. Da es ihnen aber zu gefährlich schien, die Grenze in der Nähe von Potsdam zu überschreiten, fuhren sie wieder nach Cottbus zurück, um einen neuen Fluchtplan zu entwerfen. Diesmal war das Ziel Thüringen, denn man hoffte, dort leichter über die Grenze gelangen zu können.

Am 15. Oktober trafen *E.* und *M.* in Tanner ein. Dort hielten sie sich in einer Gaststätte auf, um am nächsten Tag ihr Vorhaben zu verwirklichen. Der Wirtin war aber das eigenartige Benehmen der beiden fremden Gäste aufgefallen. Sie schöpfte Verdacht und verständigte die Grenzpolizei, die *E.* und *M.* festnahm. Beide gaben zu, daß sie unsere Republik illegal verlassen wollten. Das Urteil soll beiden Angeklagten deutlich zum Bewußtsein bringen, daß sie als Bürger der DDR die Gesetze einzuhalten haben und sie nicht gegen den Strom schwimmen können.